auch bei der Steinhilbener Firma wefi medical bedanken, die uns alle Hilfsgüter zum Einkaufspreis ohne Spesen zur Verfügung stellt. Die nächste Lieferung wird schon geplant.
Leider werden noch viele Verwundete zu versorgen sein, bis dieser Überfall auf ein demokratisches Land Europas endlich aufhören wird. Ich darf Sie deshalb auch weiterhin um Ihr Vertrauen bitten, dass wir Ihre Spenden bestmöglich einsetzen werden.

Herzlichen Dank und herzliche Grüße
Ihre Katja Fischer
Bürgermeisterin"

Bitte spenden Sie auf das Konto der Stadt Trochtelfingen bei der Kreissparkasse Reutlingen:
DE31 6405 0000 0001 6010 13
Bitte geben Sie als Verwendungszweck an: **Ukrainehilfe**

Der Arbeitskreis Ukrainehilfe Trochtelfingen setzt sich zusammen aus Vertretern der beiden Kirchengemeinden und Mitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen.

Wir bitten Sie diesmal um folgende Sachspenden:
- Rollstühle, Rollatoren, Orthesen und Unterarmgehstützen (z.B. „Krücken", Kniegelenks- und Schulterbandagen) Vielleicht kennen Sie ja jemanden, der diese wertvollen Hilfsmittel nicht mehr nötig hat.

- Kerzen und Kerzenreste, diese werden von Helfern eingeschmolzen und neu zu Kerzen gegossen.

Bitte sehen Sie Ihre Hausapotheken und Fahrzeuge durch und geben uns nicht mehr benötigte oder abgelaufene
- Verbandskästen und Verbandsmaterialen aller Art (ungebrauchte, wenn möglich noch original verpackte, z.B. Pflaster, Binden, Wundauflagen...)

- Schmerzmittel (z.B. Ibuprofen, Diclofenac, Naproxen, Paracetamol, Acetylsalizylsäure, Tramadol, Tilidin...)
- Antibiotika (z.B. Doxycyclin, Penicillin, Amoxicillin, Roxi- oder Azi- oder Claritromycin, Levo- oder Ciprofloxazin...)
- desinfizierende Mittel (z.B. alkoholische und andere Lösungen; Wundsalben wie z.B. Betaisodona, PVP-Jod...)

Sie können alle Sachspenden in einer der Trochtelfinger Arztpraxen abgeben.

Vielen Dank!
Ihre Ukrainehilfe Trochtelfingen

(Bildquellen: privat)

Öffentliche Bekanntmachung – Entwurfsbeschluss - Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanentwurf „Solarpark auf der Haid"
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark auf der Haid"

Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 20.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark auf der Haid", Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark auf der Haid", Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen hat am 23.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark auf der Haid", Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark auf der Haid", Stadt Trochtelfingen, Gemarkung Trochtelfingen, gebilligt und beschlossen diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Gemarkung Trochtelfingen geplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer AGRI-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. AGRI- Photovoltaikanlagen ermöglichen es im Gegensatz zu herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen, dass die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zum Großteil erhalten bleibt. Der Vorhabensträger wählt in seinem Fall keine AGRI-Photovoltaikanlage die auf einer gewissen Höhe errichtet wird, damit landwirtschaftliche Maschinen weiterhin darunter durch fahren können, sondern die Variante der senkrecht stehenden Modulständer, die mit dem Sonnenstand mitwandern (Trackerlösung) und einen Mindestabstand aufweisen um die Flächen zwischen den Reihen weiterhin ganz normal bewirtschaften zu können.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.
Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft und Energieversorgung zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der in § 1 a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz entschieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Trochtelfingen, ca. 2,1 km nördlich vom Ortsrand entfernt. Südlich der geplanten Anlage befinden sich direkt im Anschluss landwirtschaftlich genutzte Gebäude und eine Biogasanlage. Ca. 220 m östlich befindet sich die Bundesstraße B 313. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Vorentwurf vom 27.04.2021 um ca. 0,68 ha vergrößert. Hintergrund ist die Umstellung des Bebauungsplanes von einer herkömmlichen Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer AGRI-Photovoltaikanlage die

mehr Platz benötigt. Der eigentliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Flst. Nr. 6890 (Gemarkung Trochtelfingen) und hat jetzt eine Größe von ca. 13,43 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

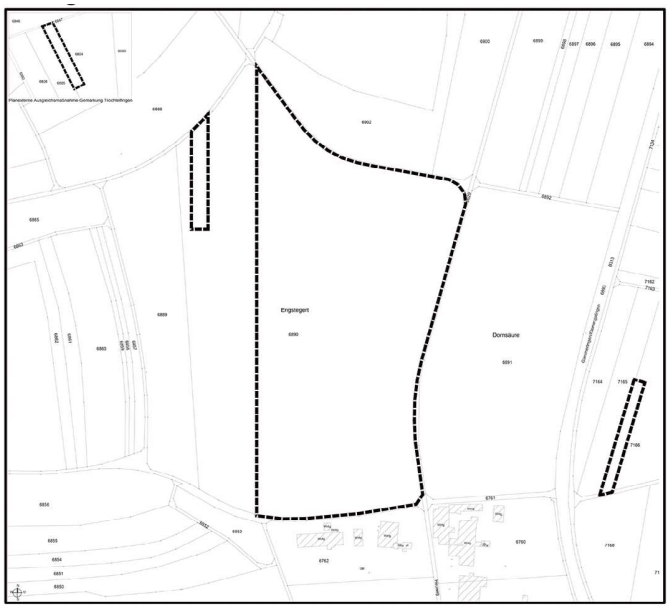

Für den Eingriff durch den Bebauungsplan werden Ersatzmaßnahmen zugeordnet.
Ausgleichsmaßnahme 1: Maßnahme zur Förderung der Feldlerche, Flst. Nr. 6804, 6890, 7166 (alle teilweise, alle Gemarkung Trochtelfingen).

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 23.01.2024.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 05.02.2024 bis Freitag, dem 08.03.2024,

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse https://www.trochtelfingen.de/de/Rathaus/Aktuelles/Beteiligung--Bauleitplanung veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

der Stadtverwaltung Trochtelfingen, Rathausplatz 9, 72818 Trochtelfingen, (Zimmer 2.8, 2. Obergeschoss)

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Trochtelfingen:

Montag:	08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:30 Uhr
Dienstag:	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr
Freitag:	08:30 - 12:00 Uhr

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 22.12.2023
Auswirkungen
Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

- Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
  Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Durch die Nord-Süd-Ausrichtung der Module sind keine Blendwirkungen auf die südlich gelegene Hofstelle zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

  Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
  Durch die geplante Agri-PV-Anlage kommt es teilweise zu einem Verlust von Ackerflächen und Fettwiesen. Zudem wird ein junger Einzelbaum entfernt. Im Rahmen der Brutvogelerfassung konnten acht Reviere der Feldlerche im Wirkbereich der Agri-PV-Anlage festgestellt werden. Zum Schutz dieser Art erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung sowie die planexterne, vorgezogene Entwicklung von Ackerrandstreifen im Umfang von 0,8 ha. Die streng geschützte Trespenart Bromus grossus konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch die Zaunanlage wird diese kleintierdurchlässig gestaltet. Um den Solarpark wird eine Niederhecke sowie eine Saumvegetation entwickelt.

  Boden
  Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung von Böden sowie zu Beeinträchtigungen der Böden im Rahmen der Bautätigkeiten. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Böden gemindert werden.

  Wasser
  Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen.

  Klima, Luft
  Durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt es zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

  Landschaft
  Die geplante Agri-PV-Anlage führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft und somit zu visuellen Veränderungen. Das Gebiet ist von geringer bis mäßiger Bedeutung für das Landschaftsbild und die Einsehbarkeit beschränkt sich v.a. auf den Nahbereich (Radwege östlich des Vorhabens). Die Beeinträchtigungen können durch Eingrünungsmaßnahmen in Form von Niederhecken und einer Saumvegetation gemindert werden.

  Kultur- und sonstige Sachgüter
  Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde eingeräumt.

  Wechselwirkungen
  Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

  Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
  Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der

bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Die bisherigen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt.

- Zeitliche Beschränkung des Baubeginns
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Versickerung von Niederschlagswassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung einer Niederhecke
- Entwicklung einer Saumvegetation

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
Zur Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldlerchen erfolgt ein populationsbezogenes Monitoring im Bereich des Solarparks sowie im Bereich der Ausgleichsflächen. Das Monitoring erfolgt im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Freiflächen-PV-Anlage.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i), j) und 1a BauGB:
a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes;
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 13.11.2020
- Betroffene Themenkomplexe:
Biotoptypen, Europäische Vogelarten, Dicke Trespe, Insekten, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, FFH-Richtlinien, Habitateignung.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landesnaturschutzverband, Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart vom 14.06.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Agrarproduktion, Magerwiese, Weidefläche, Durchlässigkeit für Kleintiere, Biotopverbund, Kreuzkröte, Ausgleichsmaßnahme, Trittstein-Biotope, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltbericht.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Reptilien – Amphibien – Neckar – Alb e.V., vom 08.06.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Kreuzkröte, Seckachquelle, Wanderradius, Ruhezonen, Sommerlebensraum, Amphibienkartierung, Trittstein, Vernetzung.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahmen des Landratsamts Reutlingen – Kreisbauamt -, Schulstraße 26, 72764 Reutlingen, vom 11.06.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Energie- oder Klimaschutzkonzept, Alternativenprüfung, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Handlungsleitfaden des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019), Biotopverbund, kleinstrukturierte Kulturlandschaft, Grünstrukturen, Schutzgut Landschaftsbild, Minimierungsmaßnahmen, Eingrünung, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Entwicklung von Gebüschen mittlerer Standorte, Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Belange des Artenschutzes, Artengruppe Vögel, Dicke Trespe, Offenlandbrüter, Feldlerche, Belange des Immissionsschutzes, Blendwirkung, Lärmimmissionen, Belange des Kreislandwirtschaftsamtes.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 10.06.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
Ref. 83.1, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen Am Neckar, vom 31.05.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Archäologische Denkmalpflege, Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Römischer Gutshof“. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

- Betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7d), 1a BauGB:
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Sachgebiet Raumordnung, 72072 Tübingen vom 21.06.2021
- Betroffene Themenkomplexe:
Belange der Raumordnung, Regionaler Grünzug, Rückbau, Vorranggebiet Landwirtschaft, Belange der Landwirtschaft, Vorrangflur II, Klimaschutzziele, Bodenertragsnutzung, Landschaftspflege, Beweidung, Belange des Naturschutzes, artenschutzrechtliche Konflikte, Relevanzprüfung, Brutvögel des Offenlandes, Dicke Trespe, Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG, Belange des Klimaschutzes.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Stellungnahme des Regionalverband Neckar Alb, Oberzentrum Reutlingen / Tübingen
Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, vom 21.06.2021

- Betroffene Themenkomplexe:
  Regionaler Grünzug (Vorranggebiet), Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet), Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet), Agri-Photovoltaikanlage.
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **08.03.2024**, Stellungnahmen an rathaus@stadt-trochtelfingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadt Trochtelfingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Trochtelfingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Trochtelfingen, den 01.02.2024

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Gemeinsam für unsere Demokratie und gemeinsam gegen jegliche Art von Extremismus

In der letzten Kreisverbandssitzung der Ober-/ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen am 24.01.2024 in Lichtenstein wurden unter anderem auch die aktuellen Entwicklungen in unserer Gesellschaft, gerade im Hinblick auf extremistische Strömungen, gemeinsam besprochen und sich ausgetauscht. Alle Ober-/Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halten es gerade in diesen herausfordernden Zeiten für wichtig, sich persönlich für die Demokratie einzusetzen und klar und eindeutig Position und Stellung gegen extremistische Äußerungen, egal ob von rechts oder links, zu beziehen. Extremistische Bestrebungen bedrohen unsere freiheitlich-demokratische Ordnung, unsere Gesellschaft im Gesamten und unser friedliches und tolerantes Zusammenleben in unseren Städten und Gemeinden. Das Gebot der Stunde ist „Gemeinsam zusammenzustehen“ und sich aktiv und öffentlich zu unseren Freiheits- und Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen.
Aus unseren Kommunen, in denen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Kulturen friedlich zusammenleben, wissen wir, wie wichtig gesellschaftlicher Zusammenhalt und Solidarität sind. Unsere Städte und Gemeinden sind demokratisch, weltoffen und vielfältig. Das ist unsere Stärke und dafür stehen wir.

Christof Dold, Pliezhausen — Kreisverbandsvorsitzender
Stefan Wörner, Pfullingen — 1. stv. Kreisverbandsvors.
Florian Bauer, St. Johann — 2. Stv. Kreisverbandsvors.
Elmar Rebmann, Bad Urach — Michael Hillert, Dettingen
Mario Storz, Engstingen — Eric Sindek, Eningen u.A.
Klemens Betz, Gomadingen — Roland Deh, Grabenstetten
Volker Brodbeck, Grafenberg — Ulrike Holzbrecher, Hayingen
Simon Baier, Hohenstein — Siegmund Ganser, Hülben
Peter Nußbaum, Lichtenstein — Robert Mellinghoff, Mehrst.
Carmen Haberstroh, Metzingen — Mike Münzing, Münsingen
Reinhold Teufel, Pfronstetten — Tobias Pokrop, Riederich
Thomas Keck, Reutlingen — Anja Sauer, Römerstein
Uwe Morgenstern, Sonnenbühl — Katja Fischer, Trochtelfingen
Silke Höflinger, Walddorfhäslach — Dr. Christian Majer, Wannweil Alexandra Hepp, Zwiefalten

Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie hat begonnen

Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen/Tübingen

Welche Flächen für den Ausbau der Wind- und Solarenergie in der Region laut den aktuellen Planungen geeignet sind, stellte der Regionalverband Neckar-Alb am Donnerstag, 11.01.2024 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der HAP-Grießhaber-Halle in Eningen unter Achalm vor. Mit der Veranstaltung eröffnete der Regionalverband das formelle Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit den regionalen Kreisverbänden des Gemeindetags Baden-Württemberg statt.

Beteiligungsverfahren

Noch **bis 11. April 2024** besteht die Möglichkeit, sich zu den Planentwürfen zu äußern und Stellungnahmen online abzugeben.

Alle Beteiligungsunterlagen sowie ausführliche Informationen zum Verfahren sind unter www.rvna.de/formellebeteiligung bereitgestellt. Hier wird zudem zeitnah nach der Veranstaltung die Aufzeichnung des Live-Streams abrufbar sein.

Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb beschloss am 05.12.2023 mit sehr großer Mehrheit die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie und beauftragte die Verbandsverwaltung im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die formelle Beteiligung durchzuführen.

Die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie enthalten zum aktuellen Zeitpunkt 40 Vorranggebiete mit insgesamt 9.192 ha im Bereich der Windenergie. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sind es Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.278 ha. Den vorliegenden Entwürfen ging ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess voraus. Unter anderem konnte im Frühjahr im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens bereits Rückmeldung zu den Suchraumkarten Wind- und Solarenergie gegeben werden.

Regionale Planungsoffensive

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2% der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie um. Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, verlieren die Kommunen einen Großteil ihrer Steuerungsmöglichkeiten. So können in diesem Fall beispielsweise Windenergieanlagen auch auf Flächen entstehen, die die Regionalplanung unter Berücksichtigung von Kriterien wie Überlastung, oder Rücksicht auf Landmarken ausgeschlossen hätte, projektiert werden.

Öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Laucherttal“

Zur Verbandsversammlung am Dienstag, den 20. Februar 2024, um 18.00 Uhr, in der Stadthalle in Burladingen, Albstraße 15, in Burladingen lade ich Sie herzlich ein.